

Prof. Dr. Andreas Haratsch

# Grundzüge des Europarechts

**Kurseinheit 4:**  
**Die unionsrechtliche Haftung der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten**

Fakultät für  
**Kultur- und  
Sozialwissen-  
schaften**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m<sup>2</sup>, weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

# Gliederung

<b>Gliederung</b>	<b>..... I</b>
<b>Kurseinheit 4: Die unionsrechtliche Haftung der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten</b>	<b>..... 1</b>
I. Haftung der Europäischen Union	..... 1
1. Vertragliche Haftung	..... 1
2. Außervertragliche Haftung	..... 2
a. Amtshandlung eines Unionsorgans oder -bediensteten	..... 3
b. Rechtswidrigkeit der Amtshandlung	..... 4
c. Haftung für rechtmäßiges Unionshandeln	..... 4
d. Schutznormverletzung	..... 5
e. Schaden	..... 7
f. Kausalität zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden	..... 8
g. Verschuldensunabhängigkeit des Anspruchs	..... 8
h. Rechtsfolge	..... 8
i. Verjährung	..... 9
3. Haftung der Bediensteten	..... 10
II. Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße gegen Unionsrecht	..... 11
1. Herleitung des Haftungsanspruchs	..... 12
2. Anspruchsvoraussetzungen	..... 13
a. Mitgliedstaatlicher Verstoß gegen Unionsrecht	..... 14
b. Verleihung subjektiver Rechte	..... 16
c. Hinreichende Qualifikation des Verstoßes	..... 17
aa. Hinreichende Qualifikation eines Verstoßes gegen Unionsrecht bei der Richtlinienumsetzung	..... 19
bb. Hinreichende Qualifikation eines Verstoßes gegen Unionsrecht bei judikativem Unrecht	..... 20

d.	Kausalität zwischen Unionsrechtsverstoß und Schaden .....	22
3.	Rechtsfolge .....	23
4.	Verjährung .....	24

## Kurseinheit 4: Die unionsrechtliche Haftung der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten

### I. Haftung der Europäischen Union

**Literaturhinweise:** *Breuer, M.*: Neue Rechtsprechungsentwicklung zur außervertraglichen Haftung der Europäischen Gemeinschaft, JA 2004, S. 813; *Bülow, K.*: Haftung der Europäischen Union nach Art. 340 Abs. 2 AEUV am Beispiel der rechtswidrigen Listung eines Terrorverdächtigen, EuR 2013, S. 609; *Eder, J.*: Fischereipolitik: Keine außervertragliche Haftung der EU wegen gleichheitswidriger Sofortmaßnahme der Kommission, EuZW 2017, S. 861; *dies.*: Die Verschuldensfrage in der außervertraglichen Haftung auf Grund von Verletzungen des Unionsrechts, EuZW 2015, S. 501; *Haack, S. A.*: Luxemburg locuta, causa finita: Außervertragliche Haftung der EG für rechtmäßiges Verhalten nach Art. 288 Abs. 2 EGV (= Art. 340 Abs. 2 AEUV) ade?, EuR 2009, S. 667; *Koenig, Ch.*: Haftung der europäischen Gemeinschaft gem. Art. 288 II EG wegen rechtswidriger Kommissionsentscheidungen in Beihilfensachen, EuZW 2005, S. 202; *Pechstein, M.*: EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 669–740; *Seitz, C.*: Schadensersatzanspruch eines Unternehmens wegen der rechtswidrigen Untersagung eines Zusammenschlusses durch die Europäische Kommission, EuZW 2007, S. 659; *Weiß, W.*: Zur Haftung der EG für die Verletzung des WTO-Rechts, EuR 2005, S. 277.

#### 1. Vertragliche Haftung

Ob und in welchem Umfang die Union für Schäden haftet, die infolge von Nicht- oder Schlechterfüllung der von ihr abgeschlossenen Verträge entstehen (vertragliche Haftung), richtet sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist (Art. 340 Abs. 1 AEUV). Voraussetzung ist, dass die Union, eines ihrer Organe oder eine unabhängige Institution des Unionsrechts, etwa die Europäische Investitionsbank, einen Vertrag mit einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen hat. Auch ein Mitgliedstaat, eine Gebietskörperschaft (Land, Kreis, Stadt, Gemeinde), ein Drittstaat oder eine andere internationale Organisation können Vertragspartner sein. In Betracht kommen z.B. privatrechtliche Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- oder Leasingverträge, aber auch verwaltungsrechtliche Verträge, welche die Union z.B. mit nationalen Verwaltungsbehörden abschließt. Nicht der vertraglichen Haftung nach Art. 340 Abs. 1 AEUV unterfallen hingegen die von der Union abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Der Begriff der vertraglichen Haftung ist weit auszulegen. Erfasst sind nicht nur Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung eines Vertrags, wie etwa Ansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit oder Sachmängelhaftung, sondern auch Ansprüche aus Haftung bei Vertragsschluss (sog. *culpa in contrahendo*) oder wegen Verletzung einer vertraglichen Sorgfaltspflicht.

Haftung aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen

Maßgeblichkeit des internationalen Privatrechts

Das auf den Vertrag anzuwendende Recht ergibt sich entweder aus der vertraglichen Vereinbarung selbst oder lässt sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts ermitteln. Es kann sich um das Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates oder um Unionsrecht (allgemeine Rechtsgrundsätze des Europäischen Unionsrechts) handeln. Zuständig für Entscheidungen über Schadensersatzklagen aus Verträgen sind die nationalen Gerichte (Art. 274 AEUV)<sup>1</sup>. Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs kann jedoch zwischen den Vertragspartnern durch eine Schiedsklausel begründet werden (Art. 272 AEUV)<sup>2</sup>.

## 2. Außervertragliche Haftung

Amtshaftung der EU

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Union die durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schäden (Art. 340 Abs. 2 AEUV). Für Entscheidungen über die außervertragliche Haftung ist die ausschließliche Zuständigkeit der Unionsgerichte begründet<sup>3</sup>. Ob und in welchem Umfang die Union haftet, bestimmt sich dabei nach den *allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts*<sup>4</sup>. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen, unter denen die Union für von ihr begangenes Unrecht haftet, vom EuGH im Wege wertender Rechtsvergleichung aus den in den Mitgliedstaaten entwickelten Rechtsvorstellungen gewonnen werden<sup>5</sup>. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setzt die im Wege der Amtshaftungsklage durchsetzbare außervertragliche Haftung der Union voraus, dass infolge rechtswidrigen Handelns ihrer Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit ein tatsächlicher Schaden eingetreten ist<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> EuGH, Rs. C-377/09, ECLI:EU:C:2010:459, Rn. 19 – *Hanssens-Ensch*; EuGH, Rs. C-103/11 P, ECLI:EU:C:2013:245, Rn. 59 – *Kommission/Systran und Systran Luxembourg*.

<sup>2</sup> EuGH, Rs. C-103/11 O, ECLI:EU:C:2013:245, Rn. 58 f. – *Kommission/Systran und Systran Luxembourg*.

<sup>3</sup> EuGH, Rs. C-377/09, ECLI:EU:C:2010:459, Rn. 17 – *Hanssens-Ensch*; EuGH, Rs. C-103/11 P, ECLI:EU:C:2013:245, Rn. 60 – *Kommission/Systran und Systran Luxembourg*.

<sup>4</sup> EuGH, Rs. C-352/98 P, ECLI:EU:C:2000:361, Rn. 39 – *Bergaderm und Goupil*.

<sup>5</sup> EuGH, Rs. C-377/09, ECLI:EU:C:2010:459, Rn. 17 – *Hanssens-Ensch*.

<sup>6</sup> EuGH, Rs. 49/79, ECLI:EU:C:1980:64, Rn. 10 – *Pool*; EuGH, Rs. 308/87, ECLI:EU:C:1994:38, Rn. 6 – *Grifoni*.